

Kantonalpartei EVP Schaffhausen  
Postfach  
8222 Beringen



Kanton Schaffhausen  
Staatskanzlei  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

28. Januar 2021

## **Transparenzgesetz; Einladung zur Vernehmlassung vom 04.11.2020 Vernehmlassungsantwort der Kantonalpartei EVP Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des neuen Transparenzgesetzes.

### **Einleitende Bemerkungen**

Die EVP Schaffhausen unterstützte die von der JUSO lancierte Transparenzinitiative im Abstimmungskampf. An der Parteiversammlung am 08.01.2019 beschlossen die EVP-Mitglieder mit grosser Mehrheit die Ja-Parole. Dementsprechend engagierte sich die EVP Schaffhausen im Abstimmungskampf im Ja-Komitee.

Das die Initiative bei der Abstimmung vom 09.02.2020 mit 53,8 Prozent Ja-Stimmenanteil angenommen wurde, bestätigt ganz eindrücklich den Wunsch der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen, nach (viel) mehr Transparenz bei anstehenden Wahlen und Abstimmungen. Der von den Initianten mit der Initiative eingereichte ausführliche Gesetzesentwurf, lässt unseres Erachtens bei der

---

Kontakt:

Hugo Bosshart, Neuweg 64, 8222 Beringen, Tel. 052 / 68536 39 (P), Tel. 058 / 481 06 14 (G), hugobosshart@bluewin.ch

Ausgestaltung eines entsprechenden Ausführungsgesetzes kein grossen Interpretationsspielraum zu. Eine (zu) ausgedehnte Auslegung der geforderten Bestimmungen, würde dem Begehren der Volksinitiative und dem Volkswillen zuwiderlaufen.

Für die EVP Schaffhausen ist deshalb klar, dass sich das Ausführungsgesetz sehr eng am Initiativtext zu orientieren hat. So sehen wir lediglich bei der Umsetzung der geforderten Bestimmungen die Möglichkeit, diese durch eine grösstmögliche unbürokratische Handlungsweise zu vollziehen.

Das Transparenzgesetz hat als wichtigsten Punkt sicherzustellen, dass der Stimmberechtigte zum Zeitpunkt seiner Stimmabgabe weiss, wie die Kampagnen finanziert werden und welche Interessenverbindungen bei einer zu wählenden Person bestehen. Der Hauptaugenmerk ist somit auf den Zeitpunkt vor der Wahl oder der Abstimmung zu legen.

### **Forderung der Transparenzinitiative**

Die Transparenzinitiative forderte im Wesentlichen, dass in der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 neu der Art. 37a geschaffen wird, welcher folgende Bestimmungen enthält:

- dass bei Abstimmungen die in der Kompetenz des Kantons und der Gemeinden fallen, die Finanzen (Globalbudget) offenzulegen sind.
- dass der Name von juristischen Personen bezeichnet werden muss, welche zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrages
- dass der Name von natürlichen Personen angegeben werden muss, welche zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrages, mit Ausnahme von Spender/-innen deren Zuwendungen von insgesamt CHF 3'000.00 nicht übersteigt.
- dass alle Kandidierende für öffentliche Ämter auf kantonaler und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene Ihre Interessenverbindungen bereits bei der Kandidatur offenzulegen haben
- dass die gewählten Mandatsträger/-innen in öffentlichen Ämtern ihre Interessenverbindungen offenlegen müssen
- dass die Richtigkeit der neu geforderten Angaben von der kantonalen Verwaltung oder einer unabhängigen Stelle überprüft und das Ergebnis öffentlich gemacht werden muss
- dass bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen Bussen ausgesprochen werden.

## **Vernehmlassung; Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs des Ausführungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Art. 3 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen**

Absatz 1; Im Initiativtext ist keine Höhe definiert, ab welcher eine Offenlegungspflicht vorliegt. Der Initiativtext verlangt vielmehr eine globale Deklaration der bei Wahl- und Abstimmungskämpfen eingesetzten finanziellen Mittel. Dementsprechend können wir die vorliegenden Schwellenwerte von CHF 10'000.00 bei kantonalen und CHF 5'000.00 bei kommunalen Kampagnen nicht anerkennen.

*Wir beantragen deshalb zu Absatz 1 Folgendes:*

*Die bei kantonalen oder kommunalen Wahlen oder Abstimmungen eingesetzten finanziellen Mittel sind fristgerecht und in geeigneter Form offenzulegen.*

Absatz 2; Im Initiativtext ist für die Offenlegung der Finanzen bei Wahlen und Abstimmungen keine Frist enthalten. Es wird lediglich die Offenlegung eines Globalbudgets verlangt.

Im vorliegenden Gesetzestext ist deshalb kongruent festgehalten: «Wer offenkundig ist, muss vor einer Wahl oder Abstimmung sein Globalbudget mit den geplanten Aufwendungen und deren vor der Wahl oder Abstimmung bereits zugesicherter Finanzierung einreichen».

Der vorliegende Gesetzestext gibt somit vor, dass vor dem eigentlichen Wahl- und Abstimmungskampf mittels eines Globalbudgets die finanziellen Mittel angegeben werden müssen. Somit wäre es möglich, dass nach der 1. Fristgerechten Einreichung des Globalbudgets, dieses bzw. eine Kampagne ganz legal und allenfalls ganz bewusst, durch höhere Zuwendungen massiv beeinflusst werden könnten. Eine solche Einflussnahme würde erst mit der unter Art. 3 geforderten Schlussabrechnung öffentlich werden. Dies widerspricht jedoch dem Kern des Anliegens auf eine transparente Darlegung der Finanzierung von Kampagnen zum Zeitpunkt des Wahl- und Abstimmungskampfes. Es stellt sich deshalb für uns hier die Frage, ob nicht auch nachträglich eingegangene Zuwendungen öffentlich gemacht werden müssten. Dies zumindest bei massgeblichen Zuwendungen. Der Begriff «massgebliche Zuwendungen» wäre noch zu definieren.

*Wir beantragen deshalb zu Absatz 2 Folgendes:*

*Vor Wahlen und Abstimmungen sind die vorgesehenen finanziellen Mittel anhand eines Globalbudgets auszuweisen. Werden im Verlaufe des Wahl- und Abstimmungskampfes weitere massgebliche finanzielle Zuwendungen eingesetzt, sind diese ebenfalls öffentlich zu machen. Das Globalbudget muss in Bezug auf die zugesicherten und nachträglichen Zuwendungen folgende Angaben enthalten:*

Absatz 2 Buchstabe a); Im Initiativtext wird lediglich die Angabe des Namens der natürlichen Person verlangt. Wir begrüßen es, dass im Ausführungsgesetz nebst der Angabe des Namens auch der Wohnort verlangt wird.

Um Verwechslungen zu verhindern, beantragen wir, dass nebst dem Namen

auch der Vorname der natürlichen Person offengelegt werden muss.

*Wir beantragen deshalb zu Absatz 2 Buchstabe a) Folgendes:*

*Name/Vorname und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Kampagne mehr als CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr beitragen;*

#### **Art. 4** Parteifinanzierung

Buchstabe a); Im Ausführungsgesetz ist festgehalten: «Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 3'000.00 ist.»

Um Verwechslungen zu verhindern beantragen wir, dass nebst dem Namen auch der Vorname der natürlichen Person offengelegt werden muss.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 4 Buchstabe a) Folgendes:*

*Name/Vorname und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als CHF 3'000.00 ist.*

#### **Art. 5** Einreichung und Überprüfung

Absatz 1; Das vorliegende Ausführungsgesetz hält fest, «Die natürliche Person bzw. verantwortlichen Organe der Parteien oder sonstiger Organisationen haben den zuständigen Stellen einzureichen;»

Wir vertreten die Ansicht, dass die geforderten Angaben und Daten zu finanziellen Zuwendungen, nur zentral bei einer Stelle einzureichen sind; dies bei der kantonalen Finanzkontrolle.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 5 Absatz 1 Folgendes:*

*Die natürliche Person bzw. das verantwortliche Organ der Parteien oder sonstiger Organisationen haben der kantonalen Finanzkontrolle einzureichen:*

Absatz 1 Buchstabe a); Die im Ausführungsgesetz festgehaltene Frist von «bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag», erscheint uns zu früh. Für die EVP Schaffhausen ist massgeblich, dass sich der Stimmberechtigte spätestens beim Erhalt der Abstimmungsunterlagen über die Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen informieren kann. Somit sollte die Frist zur Einreichung der Daten auf 4 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungsdatum angesetzt werden (Art. 6). Es ist uns bewusst, dass dadurch eine Überprüfung des verlangten Globalbudgets vor der Veröffentlichung durch die zuständige Instanz nicht möglich ist. Dies ist unserer Auffassung nach so aber auch nicht nötig; es ist vielmehr auf die Rechtmässigkeit der Selbstdeklaration abzustützen.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) Folgendes:*

*das Globalbudget für die Finanzierung einer Wahl- und Abstimmungskampagne bis vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag;*

Absatz 2; Im Ausführungsgesetz ist festgehalten, «Sie bestätigen auf den einzu-

reichenden Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.»

Wir sind der Meinung, dass die Einreichung der Angaben zur Finanzierung von Kampagnen völlig papierlos zu erfolgen hat und über ein bei der kantonalen Finanzkontrolle integriertes Onlineportal sichergestellt werden muss. Selbstredend sollte auch die Bestätigung der Richtigkeit der übermittelten Daten mittels eines elektronischen Codes sichergestellt werden. Damit eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden kann, sollte ein entsprechendes Tool mit Eingabemaske auf der Homepage des Kantons Schaffhausen, Finanzkontrolle, installiert werden. Mit einer direkten und selbständigen Eingabe der verlangten Daten und der nachfolgenden Freischaltung des Globalbudgets auf der Homepage des Kantons wäre die zuständige Dienststelle entlastet und eine fristgerechte Veröffentlichung über das Internet gewährleistet.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 5 Absatz 2 Folgendes:*

*Sie verlangten Daten sind elektronisch zu übermitteln und deren Richtigkeit zu bestätigen.*

Absatz 3; Im Entwurf zum Ausführungsgesetz ist festgehalten, «Einreichungs- und Prüfstellen sind:» Mit Verweis auf die Ausführungen zu Art. 5 Absatz 1 und 2 erachten wir es als angezeigt, dass die über die kantonale Internetsite deklarierten Daten von der kantonalen Finanzkontrolle (stichprobenweise) überprüft werden.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 5 Absatz 3, Buchstabe a – c) Folgendes:*

*Einreichungs- und Prüfstelle (Art. 2 – 5) ist die kantonale Finanzkontrolle.*

## **Art. 6** Veröffentlichung

Absatz 1); Der Entwurf des Ausführungsgesetzes hält fest, «Nach der Überprüfung sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen.»

Mit Verweis auf unsere Ausführungen zu Art. 5 sind die Angaben über die Finanzierung ohne vorherige Überprüfung durch die Finanzkontrolle zu veröffentlichen (gemäss Deklaration). Dabei ist im Grundsatz davon auszugehen, dass von den Verantwortlichen eine korrekte Deklaration abgegeben wurde. Unserer Meinung nach sind Überprüfungen auch nur im Verdachtsfall und stichprobenweise vorzusehen.

Absatz 2); Der vorliegende Entwurf zum Ausführungsgesetz hält fest, «Die Budgets für Wahl- und Abstimmungskampagnen sind spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen».

Mit der Ausführungsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) ist nach unserer Einschätzung der Absatz 2 obsolet geworden und kann ersatzlos gestrichen werden. Sollte an der nochmaligen Präzisierung festgehalten werden, sollte diese unter Art. 6 Absatz 1 erfolgen.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 6 Absatz 1 Folgendes:*

*Die Angaben über die Finanzierung von Kampagnen werden veröffentlicht; eine*

*Überprüfung bleibt vorbehalten. Die Budgets zu den Kampagnen werden spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- und Abstimmungsunterlagen veröffentlicht.*

#### **Art. 10** Zeitpunkt der Offenlegung

Absatz 2); Das Ausführungsgesetz hält fest, «Kandidierende für ein öffentliches Amt geben Ihre Interessenverbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.»

Für uns ist klar, dass mit dem Ausführungsgesetz die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Angaben zu den Interessenverbindungen papierlos sprich elektronisch an die zuständigen Stellen zugestellt werden können (Selbstdeklaration). Dies analog der Offenlegung der finanziellen Zuwendungen (Art. 5). Dementsprechend sollten die Interessenverbindungen auch nur über das Internet veröffentlicht werden.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 10 Absatz 2 Folgendes:*

*Kandidierende für ein öffentliches Amt geben Ihre Interessenverbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die Interessenverbindungen werden über das Internet veröffentlicht.*

#### **Art. 11** Überprüfung und Veröffentlichung

Wir begrüßen die vorgesehenen Zuweisungen zur Überprüfung der Interessenverbindungen. Auch wir halten fest, dass immer davon ausgegangen werden kann, dass die offenlegungspflichtigen Personen sämtliche Angaben korrekt und fristgerecht einreichen. Wir messen deshalb der nachgelagerten Überprüfung der Interessenverbindungen eine eher untergeordnete Rolle zu.

#### **Art. 12** Zuständigkeit

Absatz 1 – 3); Wir erachten es als angezeigt, dass zentral bei der kantonalen Finanzkontrolle ein elektronisches öffentliches Register (Internetseite) über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und die Parteispenden, geführt wird. Den Gemeinden und Wahlkreishauptorten möchten wir die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der Interessenverbindungen zuweisen. Somit vertreten wir die Ansicht, dass die Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen und der bestehende Absatz 3 angepasst werden muss.

*Wie beantragen deshalb zu Art. 12 Absatz 3 neu Absatz 1) Folgendes:*

*Der Kanton, die Gemeinden sowie die Wahlkreishauptorte führen in Ihrem Zuständigkeitsbereich ein öffentliches Register über die Interessenverbindungen. Der Kanton alleine führt ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von sämtlichen Wahl- und Abstimmungskampagnen und Parteispenden auf kommunaler und kantonaler Ebene.*

#### **Art. 14** Datenschutz

Der in Absatz 3 festgehaltene Sachverhalt, wonach Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen nach einem Jahr zu löschen sind, wird von uns gestützt.

### **Art. 15** Verletzung von Offenlegungspflichten

Absatz 1); Der Entwurf zum Ausführungsgesetz hält fest, «Mit Busse bis Fr. 10'000.00 wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich;»

Der Initiativtext selber gibt keine Bussenhöhe vor. Wir erachten deshalb die angedachte Bussenhöhe von CHF 10'000.00 gestützt auf Art. 106 StGB als völlig überhöht. Wie bereits mehrfach ausgeführt, gehen wir davon aus, dass sich im Grundsatz alle von diesem Ausführungsgesetz Betroffenen an die Vorgaben halten werden. Das bei den Strafandrohungen keine Differenzierung zwischen natürlichen Personen, verantwortlichen Organe der Parteien, sonstiger Organisationen und den juristischen Personen vorgenommen wird, empfinden wir als nicht korrekt.

Gerade bei verantwortlichen Organen der Parteien spricht Kassier/-in handelt es sich um Ehrenamtliche welche ihre Leistungen ohne Entgelt erbringen. Eine solche «massive» Bussenandrohung wäre für viele Vereinsmitglieder sehr Abschreckend. Im Weiteren sehen wir im Rahmen von Wahl- und Abstimmungskampagnen gar keinen Grund für eine vorsätzliche Widerhandlung. Vielmehr ist es ja ein demokratisches Recht sich finanziell an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Mit einer Bussenandrohung im Ausführungsgesetz soll lediglich einer korrekten und fristgerechten Übermittlung der verlangten Daten Nachdruck verlieht werden.

*Wir beantragen deshalb zu Art. 15 Absatz 1 Folgendes)*

*Natürlichen Personen und verantwortliche Organe der Parteien werden mit einer Busse bis CHF 500.00 und sonstige Organisationen und juristische Personen werden mit einer Busse bis CHF 2'000.00 bestraft, wer trotz schriftlicher Mahnung vorsätzlich:*

### **Zusammenfassung**

Für uns steht mit der Einführung des Transparenzgesetzes im Vordergrund, dass bei Wahl- und Abstimmungskampagnen eine Offenlegungspflicht der finanziellen Mittel und Interessenverbindungen vorliegt. Wir sind aber auch der Meinung, dass die benötigten Angaben im Selbstdeklarationsprinzip und nur elektronisch erhoben und webbasiert veröffentlicht werden sollten. Wir vertreten auch dezidiert die Meinung, dass die demokratischen Gegebenheiten in unserem Kanton nicht mit einer übermässigen Bussenandrohung gefährdet werden sollten. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass alle am politischen Diskurs Beteiligten unter Generalverdacht gestellt werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

Für die Kantonalpartei EVP Schaffhausen



Hugo Bosshart  
Präsident, Kantonalpartei EVP Schaffhausen